

Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts.

Bd. 5, 1862, S. 129 - 131

Mommsen, Th.: Zu Cod. Theod. 12, 7, 1

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

VII.

Zu Cod. Theod. 12, 7, 1.

Von Theodor Mommsen.

Hinsichtlich der Bedenken, welche in dem Hänel'schen Aufsatz in diesem Jahrb. Bd. 4 S. 309 fg. gegen das von mir daselbst Bd. 3 S. 454 fg. Gesagte beigebracht worden, muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Verfasser desselben mit Unrecht den Beweis geführt wünscht, „daß der römische (Gold-) Münzfuß während des vierten Jahrhunderts jederzeit und durch alle Theile des römischen Reiches gleichmäßig derselbe gewesen sei“. Es kann unmöglich „bewiesen“ werden, was feststeht, seit es eine römische Münzkunde giebt, daß die Goldstücke „a Constantino M. usque ad exitum“, um mit Eckhel (8, 515) zu reden, gleichmäßig $\frac{1}{72}$ des röm. Pfundes = 4,55 Gr. wiegen, dagegen Goldstücke von $\frac{1}{84}$ Pf. = 3,90 Gr. nicht vorkommen. Das Währungszeichen LXXII ist zwar nur auf einigen wenigen dieser Stücke zu finden, aber auch die unbezeichneten haben das gleiche Gewicht. Wer dies widerlegen will, der mag es versuchen; von Hänel ist es nicht einmal versucht worden. Denn die von ihm angeführten Goldstücke aus Leipziger Sammlungen „von abweichendem Gewicht“ sind nur insofern abweichend, als sie eine Kleinigkeit unter dem Normalgewicht von $\frac{1}{72}$ Pf., nämlich 4,43 (beschmitzen), 4,42, 4,41, 4,02 Gr., aber doch sämtlich noch beträchtlich über $\frac{1}{84}$ Pf. wiegen. Natürlich hat, wenn von gleichförmiger Prägung

der Solidi die Rede war, niemand behauptet, daß es keinen vernünftigen oder zu leicht geprägten Solidus giebt, sondern nur, daß der Solidus zu keiner Zeit auf das Normalgewicht von 3,90 Gr. geprägt worden ist, und dies bestätigen die von Hänel angestellten Wägungen ebenso wie die sämtlichen älteren. Mit Zeugnissen über Goldstücke — möglicher Weise beschnittene oder falsche —, die Budäus und Gothofred gewogen haben, lassen sich Thatsachen, die auf hundertfach angestellten sicheren Wägungen beruhen, nicht umstoßen. Dem „aus dem Geiste des Gesamtgesetzes“ gezogenen Schluß, daß Constantin den Solidus zu $\frac{1}{4}$ Pfund geschlagen habe, wird es genügen, unter vielen ähnlichen die Versicherung Binders und Friedländers (Beiträge zur älteren Münzkunde I, 13) entgegenzustellen: „alle uns bekannte Solidi, welche Constantin als Augustus prägte, wiegen 4,5 bis 4,55 Gramme“.

Damit ist die Entgegnung im Wesentlichen erledigt. Als ich die Anfertigung der Handschrift im Frankenreich behauptete, habe ich mich auf ihre Herstammung aus der Gegend von Orleans absichtlich nicht berufen, da die Thatsache nicht hinreichend feststeht. Stammt aber dieselbe wirklich aus dem Kloster Fleury-sur-Loire, so ist der Umstand, daß dieses mit dem von Monte Cassino Verbindungen hatte, doch wohl kaum als Beweis dafür geltend zu machen, daß eine in jenem Kloster gefundene Handschrift in Italien geschrieben sei. Die Orthographie und der Schriftcharakter der Handschrift können darüber, ob dieselbe im Frankenreich, wie es am Ende des sechsten Jahrhunderts bestand, oder in Italien geschrieben worden ist, um so weniger endgültig entscheiden, als füglich in den ehemals westgothischen und burgundischen Landschaften desselben eine der italienischen ähnliche Schreibweise in Gebrauch gewesen sein kann. Die Behauptung, daß das Griechische unserer Handschrift, wenn auch schon verdorben genug, doch noch zu correct sei, um sie einem Unterthan des Frankenkönigs des siebenten Jahrhunderts beizulegen, ist mit nichts unterstützt; denn daß im sechsten Jahrhundert in den Kirchen von Arles theils griechisch, theils lateinisch gesungen ward, spricht gegen, nicht für sie und es ist ja überhaupt bekannt genug,

daß eine gewisse Kenntniß des Griechischen, eben an die Litaneien anknüpfend, sich in der Geistlichkeit ziemlich lange erhalten hat. Die Summarien aber gehören gar nicht hierher, selbst wenn sie, wie Hänel meint, in Rom entstanden sind; denn sie sind nach Hänel's richtiger Annahme mit dem Codertext zugleich geschrieben und es ist mehr als unwahrscheinlich, daß der Schreiber unseres Codes sie nicht abgeschrieben, sondern selber verfaßt hat. Ueber die übrigen beiläufig aufgeworfenen numismatischen Fragen begnüge ich mich auf meine „Geschichte des römischen Münzwesens“ zu verweisen, wo im letzten Abschnitt die von Hänel angezogenen kaiserlichen Verordnungen sämmtlich erörtert worden sind.
